

R.

## B e r i c h t

## der vierten Deputation der zweiten Kammer

über die Beschwerde und Petition der Johanne Christiane verehel. Teubert, verw. gew. Weidenmüller in Treuen als Besitzerin der Schankwirthschaft zum „Schießhause“ daselbst, in Betreff der von ihr begehrten Entschädigung aus der Staatscasse wegen Erwerbsbeeinträchtigung in Folge eines aus sicherheitspolizeilichen Gründen erlassenen Verbots in Bezug auf die Abhaltung von Schießbelustigungen in dem genannten Grundstücke.

Eingegangen den 13. Januar 1874.

In dem „Schießhause“ zu Treuen, auf welchem in Folge landesherrlicher Verleihung vom Jahre 1830 die Concession zum Bier- und Branntweinschank als ein Realrecht haftet (cfr. Acta des Gerichtsamtes Treuen sub Rep. III. Cap. IV. Lit. M. Nr. 5, Bl. 111 und 127b.), sind seit dem 1. Januar 1803 alle Schießbelustigungen der Schützengesellschaft von Treuen abgehalten worden. (Bl. 47 diet. Act.) Um sich die Benutzung des dasigen mit Vogelstange und Schießmauer versehenen, parallel mit der jetzigen Bahnhofstraße, das ist dem früheren Communicationswege von Treuen nach Weißensand, angelegten Schießstandes für alle Zeiten zu sichern, hat die Schützengesellschaft, nachdem sie bis zum Jahre 1832 das Schießhaus selbst eigenthümlich besessen, beim Verkaufe dieses Grundstücks an den Fabrikant Lenk das nachmals im Grund- und Hypothekenbuche eingetragene Recht auf Einräumung der Localitäten des Schießhauses bei den Lustbarkeiten der Gesellschaft, ingleichen das Vorkaufsrecht vorbehalten, dagegen sich Inhalts der Kaufsurkunde d. d. Treuen 26. Juli 1832 (Bl. 116 diet. Act.) sich verbindlich gemacht, die ihr eigenthümlich verbleibende Schießmauer und Schießstange auf ihre Kosten in baulichem Zustande zu erhalten, auch sich anheischig gemacht, ein anderes Schießhaus, „es sei wie es wolle und unter welchen Bedingungen es immer geschehen möge, nicht bauen zu wollen.“